

Anfrage Gerber Fritz und Mit. über die unterschiedliche Handhabung der Beiträge an die gesetzlich vorgeschriebene Abdeckung der Güllelager

eröffnet am 23. März 2026

Mit dem Inkrafttreten des Massnahmenplanes Luftreinhaltung, Teilplan Ammoniak II (MaPla II)¹ vom 1. Juli 2020, müssen im Kanton Luzern bis 2030 alle Güllelager abgedeckt werden.

Der Bundesrat hat am 11. November 2020 das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2020 verabschiedet. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen auch die Gewährung von Finanzhilfen für Strukturverbesserungsmassnahmen wie Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele (z. B. die Minderung der Ammoniakemissionen).

Die Abdeckung von offenen Güllelagern wird vom Bund mit einer Pauschale (Fr. 30.–/m²) finanziell unterstützt. Ein Beitrag kann nur ausgerichtet werden, wenn sich der Kanton ebenfalls mit dem gleichen Betrag beteiligt. Somit werden die Landwirte für diese gesetzlich vorgeschriebenen Investitionen mit Fr. 60.–/m² unterstützt (Bund und Kanton). Hochgerechnet beträgt die Unterstützung für eine mittelgrosse Güllengrube mit einer Oberfläche von 125 m² (mit 4 m Höhe = Inhalt 500 m³) zirka 7500 Franken. Dies entspricht etwa 40 Prozent der Baukosten, welche durchschnittlich mit Fr. 153.–/m² bzw. für eine mittelgrosse Güllengrube mit knapp 20'000 Franken veranschlagt werden.

Die Mindestvoraussetzungen für die Unterstützung der Landwirte richten sich nach den Bundesvorgaben gemäss der Strukturverbesserungsverordnung SVV; SR 913.1. Zusammengefasst sind dies:

1. Landwirtschaftsbetriebe mit mindestens 1.0 SAK (Standardarbeitskraft),
2. Pachtvertrag mit Laufzeit von zehn Jahren für gepachtete Güllelager.

Offenbar hat der Kanton diese Bundesvorgaben unverändert übernommen. In einem separaten Merkblatt² hat der Kanton das Verfahren und die Bewilligung geregelt.

Aufgrund all dieser Vorgaben sind kleinere Landwirtschaftsbetriebe mit weniger als 1.0 SAK von diesen Beiträgen ausgeschlossen (es gibt keine Ausnahme für das Berggebiet, weil die Bedingungen für eine Ausnahme hierfür nicht erfüllt sind). Einmal mehr haben kleinere Landwirtschaftsbetriebe das Nachsehen und müssen diese vom Kanton verfügbaren Investitionen aus eigener Kraft finanzieren.

Diesbezüglich stellen sich folgende Fragen:

¹ www.uwe.lu.ch/-/media/UWE/Dokumente/Themen/Luft/Ammoniak/BEI_BUWD_Massnahmenplan_Ammoniak.pdf?rev=e5a2b99d423b42419c04d3d6d28286bb

² www.uwe.lu.ch/-/media/UWE/Dokumente/Themen/Luft/Ammoniak/M1_Abdeckung_offener_Guellelager_MerkblattV14.pdf?rev=bf0af14296a64cf8b2fc9464a628d9d7

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass vom Kanton verordnete Investitionen einem Teil der Baupflichtigen zu zirka 40 Prozent subventioniert werden und die anderen Baupflichtigen (oftmals weniger bemittelte Kleinbauern) 100 Prozent der Kosten selbst tragen müssen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, auch für Landwirtschaftsbetriebe mit weniger als 1 SAK Beiträge an die Abdeckung von Güllelager zu leisten?
3. Wenn Frage 2 mit Ja beantwortet wird, wie hoch wären die entsprechenden Beiträge pro m² abgedeckte Fläche aus Sicht des Regierungsrates?
4. Das vom Bund und vom Kanton vorgeschriebene Abdecken der Güllelager wird über den Topf Strukturverbesserung mitfinanziert. Diese Beiträge sind offenbar nicht ausreichend bis 2030 bzw. reichen nicht für alle vorgeschriebenen Bauprojekte. Ist der Regierungsrat bereit, die nicht gesicherten Beiträge aus rein kantonalen Mitteln zu ergänzen?

Gerber Fritz